Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1894.

VI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 21. April 1894.

8.

Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 14. April 1894, Z. 6988,

betreffend die Landesumlagen für den Grundentlastungs- u. Landesfond der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca pro 1894.

Seine kaiserl. und königl. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. April 1894 die Beschlüsse des Landtages der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca allergnädigst zu genehmigen geruht, wornach für das Jahr 1894 zur Deckung der Abgänge beim Grundentlastungs- und Landesfonde in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca nachstehende Landesumlagen eingehoben werden dürfen, u. zw.:

I. Für den Grundentlastungsfond: ein 9%iger Zuschlag zur Gesammtsumme der directen Steuern, einschließlich des außerordentlichen Staatszuschlages.

II. Für den Landesfond:

1. ein 8%iger Zuschlag zur Grundsteuer,

2. ein 12%iger Zuschlag zur Gesammtvorschreibung der Hauszins-, Hauskataster-, Erwerb- und Einkommensteuer mit Einschluß des außerordentlichen Staatszuschlages,

3. ein 20%iger Zuschlag zur Verzehrungssteuer von Wein, Most und Fleisch,

4. eine Auftaxe von 50 kr. per Hectoliter Bier im Kleinverschleiße,

5. eine Abgabe von 18 kr. von den im Gesetze vom 18. Mai 1875, R.-G.-Bl. Nr. 84, I B. II, Absatz 1, und von 10 kr. von den in demselben Gesetze und Artikel, Absatz 2, bezeichneten Flüssigkeiten, von jedem Liter im Kleinverschleiße, mit der Maßgabe jedoch, daß die Einhebung dieser beiden Auflagen, nämlich auf Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten, weder bei der Erzeugung noch bei der Einfuhr stattfinden darf.

Dies wird in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 10. April 1894, Z. 8792, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der k. k. Statthalter:

Rinaldini m. p.

9.

Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 16. April 1894, Z. 7137,

betreffend die Umlagen für den Grundentlastungsfond und für den Landesfond in der Markgrafschaft Istrien pro 1894.

Seine kaiserl. und königl. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. April 1894 den Beschlüssen des Istrianer Landtages vom 1. u. 16. Februar 1894 die Allerhöchste Genehmigung allergnädigst zu ertheilen geruht, wornach zur Deckung des Abganges beim Grundentlastungs- und beim Landesfonde für das Jahr 1894 in Istrien nachstehende Umlagen eingehoben werden sollen.

A. Für den Grundentlastungsfond:

ein 10%iger Zuschlag zu sämmtlichen directen Steuern, einschließlich des außerordentlichen Staatszuschlages.

B. Für den Landesfond:

1. ein Zuschlag von 25% zu sämmtlichen directen Steuern, einschließlich des außerordentlichen Staatszuschlages,

2. ein Zuschlag von 100% zur Verzehrungssteuer auf Wein und Fleisch,

3. eine Auflage von 1 fl. 70 kr. auf jeden Hectoliter Bier im Kleinverschleiße,

4. eine Auflage von 10 fl. 02 kr. auf die im Gesetze vom 18. Mai 1875, R.-G.-Bl. Nr. 84, Art. I B. II, Absatz 1, angeführten gebrannten geistigen Flüssigkeiten, und von 6 fl. 68 kr. auf die in demselben Gesetze und Artikel sub Absatz 2 bezeichneten Flüssigkeiten dieser Art, von jedem Hectoliter im Kleinverschleiße.

Dies wird in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 13. April 1894, Z. 8926, zur allgemeinen Kenntniß verlautbart.

Der k. k. Statthalter:

Rinaldini m. p.